

Über die Gemeinde des Betriebssitzes
an das

Landratsamt Roth
SG 41 - Gaststättenrecht -
Weinbergweg 1
91154 Roth

Eingangsvermerke:

➔ Bitte beantworten Sie alle Fragen dieses Antrags möglichst vollständig um unnötige Rückfragen zu vermeiden.

Geben Sie den ausgefüllten Antrag bei der für den Betriebssitz zuständigen Gemeinde ab.

Info: ☎ **09171/81-304**



Landratsamt
Roth



09171/81-7304

e-mail: daniel.schwegler@landratsamt-roth.de

A. Antrag auf

ERTEILUNG

ERWEITERUNG

ÄNDERUNG

einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz zum Betrieb der/des

- Beherbergungsbetriebes
 Schank- und Speisewirtschaft
 Schankwirtschaft mit Imbissausgabe
 Schankwirtschaft
 mit regelmäßigen Musikaufführungen

Name der Gaststätte

Anschrift der Gaststätte

⇒ Es handelt sich um eine

Neuerrichtung

Weiterführung eines bestehenden Betriebes

Änderung / Erweiterung der Räume

Änderung der Betriebsart

⇒ Datum der geplanten Betriebsaufnahme: _____

1. Personalien des Antragstellers bzw. des Vertreters der jur. Person / des nichtrechtsfähigen Vereines (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)

ggf. Name der jur. Person _____

ggf. Anschrift der jur. Person _____

Familienname (ggf. des Vertreters der jur. Person) _____

Vorname(n) (ggf. des Vertreters der jur. Person) _____

Geburtsname _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Wohnadresse: _____

Telefonnummern: privat: _____ Betrieb: _____

Handy: _____ Fax: _____

Staatsangehörigkeit: deutsch andere: _____

• Bei ausl. Staatsangehörigen:
Eine Aufenthaltserlaubnis besteht bis: _____

• Sie wurde erteilt durch (Behörde): _____

Ihr Aufenthalt und die berufliche Betätigung in den letzten drei Jahren:

von	bis	Aufenthaltsort:	berufliche Betätigung:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

◆ **Angaben zu weiteren Voraussetzungen:**

- Liegt ein Unterrichtsnachweis der IHK vor?
 Ja, der Unterrichtsnachweis liegt dem Antrag bei.
 Nein, die **Anmeldung erfolgt** durch den Antragsteller.

- Haben Sie bereits eine oder mehrere Gaststätte betrieben?
 Nein.
 Ja:

Name der Gaststätte:	Anschrift der Gaststätte
_____	_____

Name der Gaststätte:	Anschrift der Gaststätte
_____	_____

- Ist/war ein Strafverfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein
Wenn ja, bei welchem Gericht: _____

- Ist/war ein Bußgeldverfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein
Wenn ja, bei welcher Behörde: _____

- Ist/war ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein
Wenn ja, bei welcher Behörde: _____

- Haben Sie eine eidesstattliche Versicherung über Ihr Vermögen abgegeben? Ja Nein
Wenn ja, bei welchem Amtsgericht: _____

- Wurde gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ist noch eines anhängig? Ja Nein
Wenn ja, bei welchem Gericht läuft das Verfahren: _____

2. Angaben zum / über den Betrieb selbst:

- ◆ **Sie betreiben die Gaststätte als** Pächter (Bitte Pachtvertrag in Kopie beilegen!)
 Eigentümer (Eigentumsnachweis in Form eines Grundbuchauszugs beilegen!)

- Name Ihres Vorgängers: _____
- Bei Pachtbetrieb Name des Eigentümers: _____

◆ **Angaben zu den Betriebsräumen:**

- Die Betriebsräume wurden nicht verändert.
- Es sind räumliche Änderungen eingetreten/vorgesehen (einen aktuellen Bauplan mit Angabe der Größe der Räume (Fläche und Höhe) beifügen).
- Ein Wirtschaftsgarten ist vorhanden. Es ist kein Wirtschaftsgarten vorhanden.

◆ **Angaben zur Betriebsart:**

- Art der Getränkeabgabe: alkoholische und alkoholfreie Getränke
- Art der Speiseabgabe: alle Speisen nur Imbissgerichte
- Die Bewirtung erfolgt für Jeden nur Übernachtungsgäste
- Musikdarbietungen: nein ja (max. 12 im Jahr erlaubt)

◆ **Welche Öffnungszeiten sind geplant?**

Montag – Sonntag: _____

Ruhetag: _____

Hinweis:

Die Bestimmungen über die allgemeine Sperrzeit müssen eingehalten werden. Soweit noch Sperrzeitverkürzungen erforderlich sind können diese im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung des Betriebssitzes beantragt werden.
Für Wirtschaftsgärten gelten i.d.R. besondere Regelungen (Öffnung nur bis 22.00 Uhr), aus besonderem Anlass sind Betriebszeitverlängerungen ggf. im Rahmen der vorübergehenden Gestattung nach § 12 GastG, ebenfalls von der Betriebssitzgemeinde zu erteilen.

- ◆ **Soll die Erlaubnis befristet werden?** Ja, bis _____ nein

- ◆ **Vor Erteilung der Erlaubnis ist eine Abnahme der Gaststätte durch die Lebensmittelüberwachung notwendig. Einen Termin erhalten Sie von etwa 07.30 - 08.30 Uhr für den jeweiligen Betriebsort unter:**

Allersberg, Schwanstetten, Wendelstein:	Büchenbach, Heideck, Kammerstein, Rednitzhembach, Rohr:	Roth:	Abenberg, Georgensgmünd, Röttenbach, Spalt:	Grading, Hilpoltstein, Thalmässing:
---	---	-------	---	--

Herr Utzelmann
☎ 09171/81-655

Herr Fischer
☎ 09171/81-657

Herr Metzger
☎ 09171/81-656

Herr Knapp
☎ 09171/81-659

Herr Kerl
☎ 09171/81-658

📠 09171/81-7655

📠 09171/81-7657

📠 09171/81-7656

📠 09171/81-7659

📠 09171/81-7658

➔ **Ein Termin wurde vereinbart am:** _____

B. **Antrag auf vorläufige Erlaubnis nach § 11 Gaststättengesetz**

(Nähere Informationen auf den Seiten 1 und 2 des Anhangs)

Falls noch nicht alle Unterlagen vorgelegt werden können ist im Einzelfall die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis möglich (**grundsätzlich nur bei Fortführung des Betriebes**). Dies allerdings nur dann, wenn gleichzeitig auch die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird.

Beginn der Erlaubnis _____ (Eine rückwirkende Erteilung ist nicht möglich!)

C. **Richtigkeit der Angaben**

Ich versichere, sämtliche Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, daß die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an den Bayerischen Hotel- & Gaststättenverband

einverstanden.

nicht einverstanden.

D. **Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug**

Ein Antrag auf Erteilung eines **Führungszeugnisses** zur Vorlage bei einer Behörde sowie eines **Gewerbezentralregisterauszuges** ist bei der Wohnortgemeinde zu stellen.

- Die Beantragung **beider** Unterlagen ist erfolgt am _____ bei _____
(ggf. Quittungen beifügen).
-

E. **Stellungnahme der Gemeinde am Betriebsitz:**

Urschriftlich mit _____ Anlage(n)

an das Landratsamt Roth

mit folgender Stellungnahme:

es sind keine / folgende Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß der/die Antragsteller/-in die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt:

1. Die zum Betrieb bestimmten Räume sind geeignet nicht geeignet, weil

2. Sonstige Feststellungen, insbesondere besondere Sperrzeiten:

Ort, Datum, Gemeindestempel

Unterschrift

Anhang: Wegweiser für die Antragstellerin / den Antragsteller

<p>Eine Gaststättenerlaubnis ist nur <u>nötig</u>, wenn:</p> <p>⇒ alkoholische Getränke ⇒ zum Verzehr an Ort und Stelle ⇒ gegen Bezahlung verabreicht werden.</p>	<p>Eine Gaststättenerlaubnis ist <u>nicht nötig</u>, wenn:</p> <p>⇒ ausschließlich alkoholfreie Getränke verabreicht werden.</p> <p>oder:</p> <p>⇒ Getränke aller Art nur an Hausgäste eines Beherbergungsbetriebs verabreicht werden.</p>
--	--

Info: ☎ **09171/81-304**

📠 **09171/81-7304**

➤ e-mail: daniel.schwegler@landratsamt-roth.de

➤ **Beachten Sie: Die Gaststättenerlaubnis wird erst nach Eingang aller hierfür errechneten Kosten erteilt!**

Voraussetzungen für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag bei:

Vorläufige Gaststättenerlaubnis:

Die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis verursacht zusätzliche Kosten (ca. 60 – 100 €) und ist nicht möglich bei einer neu errichteten Gaststätte. (Weitere Informationen auf der nächsten Seite). Für die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis benötigen wir folgende Unterlagen:

	ist beigefügt:	fehlt noch
<ul style="list-style-type: none"> • Pachtvertrag (wenn Sie Pächter der Gaststätte sind) <u>oder</u> • Grundbuchauszug (wenn Sie Eigentümer der Gaststätte sind) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Einzahlungsquttung für die Beantragung eines Gewerbezentralregisterauszuges (Ein Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde kann bei der Wohnortgemeinde beantragt werden. Der Gewerbezentralregisterauszug wird dem Landratsamt daraufhin innerhalb von 1-3 Wochen zugesandt) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Einzahlungsquttung für die Beantragung eines Führungszeugnisses (Ein Führungszeugnis kann bei der Wohnortgemeinde beantragt werden. Das Führungszeugnis wird dem Landratsamt daraufhin innerhalb von 1-3 Wochen zugesandt) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Baupläne (nur notwendig bei Umbau oder Änderung der Räumlichkeiten) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Endgültige Gaststättenerlaubnis

Die folgenden Unterlagen sind **zusätzlich** notwendig zur Erteilung einer endgültigen Gaststättenerlaubnis. Falls eine vorläufige Erlaubnis erteilt wurde, haben Sie 2 – 3 Monate Zeit diese Unterlagen nachzureichen:

	ist beigefügt:	fehlt noch
<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtungsnachweis der IHK Die Unterrichtung erfolgt einmal im Monat in Nürnberg. Da die Termine regelmäßig 6 Wochen vorher ausgebucht sind, wird eine <u>frühzeitige Anmeldung</u> empfohlen. Ansprechpartner bei der IHK ist Frau Gündog, Tel.: 0911 / 13 35 309 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz Die Belehrung erhalten Sie z.B. im Gesundheitsamt Roth jeweils donnerstags. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 09171 / 81 601 wird empfohlen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • bei jur. Personen: Auszug aus Handels- / Genossenschafts- / Vereinsregister Den jeweiligen Auszug haben Sie vom zuständigen Amtsgericht erhalten. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sollte eine vorläufige Erlaubnis beantragt werden?

Die Beantragung der vorläufigen Gaststättenerlaubnis ist sinnvoll, wenn die Gaststätte bereits betrieben werden soll, bevor alle Unterlagen dem Landratsamt übermittelt werden können.

Besonders im Hinblick auf den nur einmal im Monat stattfindenden IHK-Kurs und den Zugang des Führungszeugnisses beim Landratsamt entstehen oft Wartezeiten von mehreren Wochen, bis die endgültige Erlaubnis erteilt werden kann.

Die vorläufige Erlaubnis kann nur in Verbindung mit einer späteren endgültigen Erlaubnis beantragt werden. Es entstehen zusätzliche Kosten von ca. 60 – 100 €.

Verfahren

1. Bitte geben Sie alle bereits vorhandenen Unterlagen bei der Gemeinde mit dem Antrag mit ab. Diese leitet alles an das Landratsamt weiter.
2. Lassen Sie die noch fehlenden Unterlagen (Übersicht: siehe vorherige Seite) dem Landratsamt Roth zukommen. Beachten Sie bitte, dass bei der IHK (Industrie- und Handelskammer) eine rechtzeitige Anmeldung zum jeweiligen Termin erforderlich ist.
3. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeiter des Landratsamts Roth (Tel.: 09171 / 81 – 304).
4. Vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem für Sie zuständigen Lebensmittelüberwacher des Landratsamts (siehe Seite 3 des Antrags).
5. Nachdem der Lebensmittelüberwacher sein Einverständnis für die Eröffnung der Gaststätte gegeben hat, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter im Landratsamt Roth (Tel.: 09171 / 81 – 304).
6. je nach beantragter Erlaubnis:

Wenn nur eine endgültige Erlaubnis beantragt wurde:

- ❖ Sofern keine Hinderungsgründe bestehen (z.B. Straftaten im Führungszeugnis), kann die endgültige Erlaubnis von Ihnen bzw. von einer von Ihnen bevollmächtigten Person gegen Bezahlung zum vereinbarten Termin im Landratsamt (Zimmer 233) abgeholt werden. Die Erlaubnis gilt unbefristet, ist aber personen- und raumbezogen, d.h. sie gilt nur für die explizit in der Erlaubnis erwähnte Person und die explizit in der Erlaubnis erwähnten Räumlichkeiten.

Wenn eine vorläufige Erlaubnis beantragt wurde:

- ❖ Sofern keine Hinderungsgründe bestehen (z.B. Straftaten im Führungszeugnis), kann die vorläufige Erlaubnis vom Ihnen bzw. von einer von Ihnen bevollmächtigten Person gegen Bezahlung zum entsprechenden Termin im Landratsamt (Zimmer 233) abgeholt werden.
- ❖ Die Vorläufige Erlaubnis ist befristet und läuft nach ca. 3 Monaten ab. Bitte reichen Sie beim Landratsamt in dieser Zeit die noch fehlenden Unterlagen ein. **Insbesondere an die rechtzeitige Anmeldung bei der IHK ist zu denken.**
- ❖ Wenn die Unterlagen vollständig sind und keine Bedenken bestehen (z.B. Straftaten im Führungszeugnis oder Nichteinhaltung der Auflagen der vorläufigen Genehmigung) wird Ihnen die endgültige Genehmigung vom Landratsamt zugestellt. Die Gaststättenerlaubnis gilt nun unbefristet, ist aber weiterhin personen- und raumbezogen.

Wir weisen darauf hin, dass der **Betrieb einer Gaststätte ohne** die erforderliche **Erlaubnis** eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 28 Abs. 1 Nr. 1 GastG darstellt, die gemäß § 28 Abs. 3 GastG mit **Bußgeld** von **bis zu 5.000 €** geahndet wird.

Bitte dem zuständigen Ordnungsamt am Wohnsitz vorlegen:

Auszug aus: www.bundesjustizamt.de

1. Was ist bei der Beantragung eines Behördenführungszeugnisses zu beachten?

Wenn man das Führungszeugnis einer **deutschen** Behörde vorlegen muss, weil man dort arbeiten will oder eine amtliche Erlaubnis, zum Beispiel eine Gaststättenerlaubnis, beantragt hat, so muss man dies gleich bei der Antragstellung im Bürgerbüro sagen. Das Führungszeugnis bekommt dann die **Belegart „O“**, das bedeutet, es wird nicht dem Antragsteller, sondern der Behörde direkt übersandt.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Behördenführungszeugnis im Zweifelsfall zunächst an ein vom Antragsteller zu benennendes Amtsgericht schicken zu lassen, damit der Antragsteller es dort einsehen und auf diese Weise feststellen kann, welche Eintragungen es enthält. Dies ist aber unbedingt zusätzlich bei der Antragstellung im Bürgerbüro zu erklären und **verzögert** naturgemäß den gesamten Verfahrensablauf erheblich. Es sollte deshalb auch nur nach Beratung und im berechtigten Einzelfall beantragt werden.

2. Gewerbezentralregisterauszug für Behörden erfordert bei Belegart die Eintragung „3“

3 = zur Vorbereitung einer der in § 150a Abs. 1 Nr. 2a, b GewO bezeichneten Entscheidungen

Gesetz:

§ 150a GewO – Auszug-

Auskunft an Behörden oder öffentliche Auftraggeber

(1) Auskünfte aus dem Register werden für

2. die Vorbereitung

- a) der Entscheidung über die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und c bezeichneten Anträge,

erteilt.

§ 149 GewO – Auszug-

Einrichtung eines Gewerbezentralregisters

(1) Bei dem Bundeszentralregister wird ein Gewerbezentralregister eingerichtet.

(2) In das Register sind einzutragen

1. die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit

- a) ein Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen,
- b) die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter einer Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt,

Bitte für Adresse der empfangenden Behörde eintragen:

Landratsamt Roth
-Gewerberecht-
Weinbergweg 1
91154 Roth

Betreff: Erteilung einer Gaststättenerlaubnis

Information des Landratsamtes Roth
- Gewerberecht-
Stand: 06.09.2011